



## Stellungnahme

des Verbandes der Ersatzkassen e. V. (vdek)

zur

Formulierungshilfe für den Entwurf eines Gesetzes  
zur Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte in  
Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen  
(Pflegebonusgesetz – PfIBG)

Stand: 17.03.2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Kommentierung des Gesetzes .....</b>	<b>3</b>
• Zu Artikel 2 Nr. 1 b) § 150a SGB XI (Sonderleistung eines Pflegebonus zur Anerkennung der besonderen Leistungen in der SARS-CoV-2-Pandemie).....	3
• Zu Artikel 2 Nr. 1 c) § 150a SGB XI (Sonderleistung eines Pflegebonus zur Anerkennung der besonderen Leistungen in der SARS-CoV-2-Pandemie).....	4
• Zu Artikel 2 Nr. 1 d) § 150a SGB XI (Sonderleistung eines Pflegebonus zur Anerkennung der besonderen Leistungen in der SARS-CoV-2-Pandemie).....	5
• Zu Artikel 2 Nr. 1 g) § 150a SGB XI (Sonderleistung eines Pflegebonus zur Anerkennung der besonderen Leistungen in der SARS-CoV-2-Pandemie).....	6
• Zu Artikel 2 Nr. 1 i) § 150a SGB XI (Sonderleistung eines Pflegebonus zur Anerkennung der besonderen Leistungen in der SARS-CoV-2-Pandemie).....	9
<b>2. Ergänzender Änderungsbedarf .....</b>	<b>10</b>
• Umgang mit Insolvenzen .....	10

## 1. Kommentierung des Gesetzes

Zu Artikel 2 Nr. 1 b)

§ 150a SGB XI (Sonderleistung eines Pflegebonus zur Anerkennung der besonderen Leistungen in der SARS-CoV-2-Pandemie)

### **Beabsichtigte Neureglung**

Beschäftigte in zugelassenen Pflegeeinrichtungen sollen als Anerkennung für Ihre Leistungen während der Corona-Pandemie eine Bonuszahlung erhalten. Dies umfasst ausdrücklich auch Beschäftigte aus Leiharbeitsunternehmen. Damit wird das bereits in 2020/2021 durchgeführte Verfahren mit neuer Namensgebung – Corona-Pflegebonus statt Corona-Prämie – erneut aufgelegt.

### **Bewertung**

Die Zielrichtung der Regelung wird grundsätzlich begrüßt, da die Leistungen der Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen angesichts der hohen physischen und psychischen Belastungen in der Pandemie zweifellos außerordentlich waren.

### **Änderungsvorschlag**

Keiner.

Zu Artikel 2 Nr. 1 c)

§ 150a SGB XI (Sonderleistung eines Pflegebonus zur Anerkennung der besonderen Leistungen in der SARS-CoV-2-Pandemie)

### **Beabsichtigte Neureglung**

Die Anspruchsvoraussetzungen der Beschäftigten in den Einrichtungen werden daran geknüpft, dass sie mindestens drei Monate tätig waren und zum Stichtag 30.06.2022 noch tätig sind. Die Boni werden gestaffelt nach Einsatzbereich, aber für alle Beschäftigten einer Pflegeeinrichtung ausgezahlt. Je größer der Einsatz in der direkten Pflege und Betreuung, je höher die Boni.

### **Bewertung**

Die vorgesehenen Bonuszahlungen in der Altenpflege fallen im Vergleich zu den Corona-Prämien aus 2020/2021 geringer aus (ca. 55% der letzten Bonusauszahlungen).

Mit der Vorgabe, dass die Empfänger der Boni am 30.06.2022 noch in der Einrichtung beschäftigt sind, werden Bonuszahlungen für Personen verhindert, die infolge der Regelungen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht ein Beschäftigungsverbot durch das Gesundheitsamt erhalten haben. Das ist im Sinne einer stringenten Handhabung der politisch gewollten einrichtungsbezogenen Impfpflicht zwar nachvollziehbar, zu bedenken ist allerdings, dass die möglicherweise betroffenen Pflegekräfte mit dem gleichen Engagement und Einsatz ihre Arbeit in den zurückliegenden Monaten erledigt haben. Unter diesem Blickwinkel ist die Regelung nicht unkritisch.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine Überprüfung, der Anspruchsvoraussetzungen in diesen Fällen nicht durch die Pflegekassen erfolgen kann, da weder Impfnachweise noch mögliche Beschäftigungsverbote der Gesundheitsämter bei den Pflegekassen bekannt sind und es allein schon datenschutzrechtlich große Vorbehalte geben wird, diese den Pflegekassen vorzulegen. Die Pflegeeinrichtungen selbst sind daher in der Pflicht, dies zu verantworten und die Angaben wahrheitsgemäß zu übermitteln.

### **Änderungsvorschlag**

Keiner.

Zu Artikel 2 Nr. 1 d)

§ 150a SGB XI (Sonderleistung eines Pflegebonus zur Anerkennung der besonderen Leistungen in der SARS-CoV-2-Pandemie)

### **Beabsichtigte Neureglung**

Auszubildende erhalten ebenfalls einen Bonus, wenn Sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Abgesehen von der Bezeichnung und der Bonushöhe finden sich hier keine Änderung zum Verfahren aus 2020/2021.

### **Bewertung**

Auch für Auszubildende war die Beschäftigung eine besondere Herausforderung. Es ist daher sachgerecht, dass diese ebenfalls erneut einen Bonus erhalten. Bei den Auszubildenden reicht jedoch eine dreimonatige Beschäftigung im Bemessungszeitraum aus. Es ist nicht vorgesehen, dass diese noch am 30.06.2022 beschäftigt sein müssen. Die Auszubildenden könnten demnach z.B. trotz eines möglichen Beschäftigungsverbots durch das Gesundheitsamt einen Bonus erhalten. Die Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar und sollte daher analog der Regelung in Absatz 2 erfolgen.

### **Änderungsvorschlag**

Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

Den folgenden Auszubildenden, die mit einer zugelassenen Pflegeeinrichtung einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben oder im Bemessungszeitraum mindestens drei Monate in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung zur Durchführung der praktischen Ausbildung tätig waren **und am 30. Juni 2022 bei ihrem Arbeitgeber tätig sind**, ist ein Corona-Pflegebonus in Höhe von 330 Euro zu zahlen: (...)

Zu Artikel 2 Nr. 1 g)

§ 150a SGB XI (Sonderleistung eines Pflegebonus zur Anerkennung der besonderen Leistungen in der SARS-CoV-2-Pandemie)

### **Beabsichtigte Neureglung**

Es ist erneut vorgesehen, dass die Pflegeeinrichtungen und Dienstleistungsunternehmen nach Meldung der Beschäftigten und deren Eingruppierung zur Bonushöhe eine Vorauszahlung durch die Pflegekassen erhalten. Es erfolgt eine Klarstellung, dass Sonderleistungen für Beschäftigte nicht über den Pflege-Schutzschirm nach § 150 Abs. 2 SGB XI refinanziert werden können. Dies gilt auch für zukünftige, von den Einrichtungen selbst oder ggf. über Tarifverträge initiierte Sonderzahlungen. Diese werden ausdrücklich als berücksichtigungsfähig bei den Pflegevergütungen deklariert.

Die Pflegekassen müssen den Betrag für die gemeldeten Prämienhöhen bis spätestens zum 01. Oktober 2022 an die Pflegeeinrichtungen und Dienstleistungsunternehmen überwiesen haben.

Der Bund refinanziert die Auszahlungen durch eine Zahlung von 500 Millionen Euro an den Ausgleichsfond. Für den ambulanten Bereich erfolgt im Unterschied zur letzten Boni-Auszahlung keine anteilige Finanzierung aus der Krankenversicherung.

Der GKV-SV legt Näheres zum Verfahren unverzüglich fest.

### **Bewertung**

Hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit von zukünftigen Sonderleistungen bei den Pflegevergütungen ist darauf hinzuweisen, dass mit dieser 1:1 Anerkennung der Sonderleistungen der Druck auf die Vergütungssätze weiter deutlich steigen wird. Da die Eigenanteile der Versicherten mittlerweile von der Pflegeversicherung bezuschusst werden, steigt damit die finanzielle Last bei den Pflegebedürftigen und bei der Sozialen Pflegeversicherung. Volkswirtschaftlich ist es stets ein unguter Mechanismus, wenn finanzielle Folgen von „Dritten“ getragen werden müssen.

Das Erstattungsverfahren der Corona-Prämien aus 2020/2021 war für die Pflegekassen sehr verwaltungsaufwendig und lief an vielen Stellen keineswegs reibungslos. Dazu zählten eine

- sehr große Zahl an Rückfragen durch die Pflegeeinrichtungen,
- eine Zahl von über 30% von Einrichtungen, die an das Mitteilungsverfahren erinnert werden mussten,
- eine große Menge Rückforderungen gegenüber den Pflegeeinrichtungen, die zum Teil noch nicht abgeschlossen sind.

Gesetze und Verordnungen sollten verwaltungsarm ausgestaltet sein. Daher würden es die Ersatzkassen begrüßen, wenn Pflegeeinrichtungen und

Dienstleistungsunternehmen in Vorleistung gehen, verbunden mit der Verpflichtung an die Pflegekassen, dass eine Erstattung ausgezahlter Beträge innerhalb von maximal 10 Tagen erfolgt. Die Erstattung würde dann auf Basis der vorzulegenden Auszahlungsnachweise der Pflegeeinrichtungen erfolgen, Ein verwaltungsaufwendiges Nachweis- und Erinnerungsverfahren wird vermieden.

Sollte am jetzigen Verfahren festgehalten werden, sollte zumindest anstatt einer bloßen Meldung über die Auszahlung die Vorlage eines geeigneten Auszahlungsbelegs gesetzlich vorgeschrieben werden, zum Beispiel aus dem Buchungssystem der Pflegeeinrichtungen. Die gesetzlichen Regelungen sollten grundsätzlich so gestaltet werden, dass ein Nachweisverfahren entfällt. Direkt bei Antragstellung gegenüber den Pflegekassen sollte daher angegeben werden, für welchen Beschäftigten, in Höhe der Bonus (Eingruppierung) beantragt wird. Somit würden sich auch keine Rückforderungen ergeben.

Um die Mitwirkungspflicht der Einrichtungen und insbesondere der Dienstleistungsunternehmen zu erhöhen, benötigen die Pflegekassen wirksame Sanktionsmöglichkeiten, um die aufwendigen Rückforderungsprozesse zu reduzieren.

Damit die Pflegekassen das Verfahren schnell zum Abschluss bringen können, sollten die Pflegeeinrichtungen bis 15.12.2022 die Auszahlungen melden. Die Pflegekassen sollen bis 01.10.2022 die Beträge ausgezahlt haben, somit haben die Pflegeeinrichtungen über zwei Monate Zeit die Auszahlung an ihre Beschäftigten vorzunehmen. Bei der ersten Bonusauszahlung in 2020/2021 war der letzte Auszahlungszeitpunkt Mitte Dezember, hier war der Meldetermin im Februar nachvollziehbar. Der nun vorgesehene Zeitraum von vier Monate nach dem Auszahlungszeitpunkt bis Ende September ist zu lang.

Da der 01.10.2022 ein Samstag ist, wird außerdem die Änderung der Frist auf den 30.09.2022 vorgeschlagen.

### **Änderungsvorschlag**

Absatz 7 wird wie folgt ergänzt:

(7) Die zugelassenen Pflegeeinrichtungen erhalten ~~im Wege der Vorauszahlung~~ von der sozialen Pflegeversicherung den Betrag, **den sie im Wege der Vorauszahlung für** die Auszahlung der in den Absätzen 2 bis 4 und 6 genannten Corona-Pflegeboni benötigen, **innerhalb von 10 Arbeitstagen** erstattet.

(...) Die Pflegekassen stellen sicher, dass alle Pflegeeinrichtungen und alle Arbeitgeber im Sinne von Absatz 1 Satz 2 den Betrag, den sie für die Auszahlung der in den Absätzen 2 bis 4 und 6 genannten Corona-Pflegeboni benötigen und den sie an die Pflegekassen **durch geeignete Unterlagen nachgewiesen** ~~gemeldet~~ haben, von der sozialen Pflegeversicherung bis spätestens ~~1. Oktober 2022~~ **20. September 2022** für die Beschäftigten und Arbeitnehmer nach Absatz 1 Satz 2, die bis zum 30. Juni 2022 die

Voraussetzungen erfüllt haben, erhalten. **Die Unterlagen sind daher bis spätestens zum 16. September 2022 bei der Pflegekasse einzureichen** (...)

(...) Die Pflegeeinrichtungen und die Arbeitgeber im Sinne von Absatz 1 Satz 2 haben den Pflegekassen bis **spätestens 15. Dezember 2022** die tatsächliche Auszahlungssumme der Corona-Pflegeboni sowie die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger anzuzeigen.



Zu Artikel 2 Nr. 1 i)

§ 150a SGB XI (Sonderleistung eines Pflegebonus zur Anerkennung der besonderen Leistungen in der SARS-CoV-2-Pandemie)

### **Beabsichtigte Neureglung**

Die Länder können die Boni-Zahlungen an die Beschäftigten erhöhen.

### **Bewertung**

Entsprechend der aktuellen gesetzlichen Regelung im § 150a Abs. 9 SGB XI sollten die Maximalbeträge der Aufstockung durch die Länder festgelegt und damit vereinheitlicht werden, da die Länder Bonuszahlung in unterschiedlicher Höhe vornehmen könnten.

Für die Auszahlung der Aufstockung der Corona-Prämien haben die Länder in 2020/2021 unterschiedliche Verfahren gewählt. Nach Auffassung der Ersatzkassen haben sich dabei besonders diejenigen Verfahren bewährt, welche die Aufstockung direkt an die Beschäftigten, nicht über eine Vorauszahlung an die Arbeitgeber, ausgezahlt haben. Die Beschäftigten konnten die Aufstockung direkt beim Land beantragen. Diese Verfahren waren sehr verwaltungsarm und sollten daher bevorzugt gewählt werden.

### **Änderungsvorschlag**

Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

(9) Die Corona-Prämie kann durch die Länder oder die zugelassenen Pflegeeinrichtungen unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundlagen der Absätze 1 bis 6 über die dort genannten Höchstbeträge hinaus auf folgende Beträge erhöht werden:

1. auf bis zu 825 Euro für Vollzeit-, Teilzeit- oder in Kurzarbeit Beschäftigte, die die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannten Voraussetzungen erfüllen,
2. auf bis zu 550 Euro für Vollzeit-, Teilzeit- oder in Kurzarbeit Beschäftigte, die die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Voraussetzungen erfüllen,
3. auf bis zu 275 Euro für alle übrigen Vollzeit-, Teilzeit- oder in Kurzarbeit Beschäftigten einer zugelassenen Pflegeeinrichtung,
4. auf bis zu 85 Euro für die in Absatz 2 Satz 2 genannten Personen sowie
5. auf bis zu 495 Euro für die in nach Absatz 3 genannten Auszubildenden.

Die Beschäftigten erhalten die Aufstockung nach Antrag beim zuständigen Bundesland.

## 2. Ergänzender Änderungsbedarf

### Umgang mit Insolvenzen

Es bedarf einer Klarstellung im Insolvenzrecht, wie mit dem Pflegebonus bei Insolvenz umzugehen ist. Aufgrund der Erfahrungen aus 2020/2021 gibt es hier eine „Grauzone“ im Insolvenzrecht. Die Pflegekassen waren jeweils auf die Entscheidung des Insolvenzverwalters angewiesen. Im Ergebnis kamen die Prämien zum Teil nicht bei den Pflegekräften an und „verschwanden“ in der Insolvenzmasse. Das darf sich nicht wiederholen. Es geht hier um die sachgerechte Verwendung von Beitragsgeldern.

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Askanischer Platz 1  
10963 Berlin  
Tel.: 030/2 69 31 – 0  
Fax: 030/2 69 31 – 2900  
Politik@vdek.com